

Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 7 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481) in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „und dem Vorsitzenden“.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.06.2019

gez.
Leßmeister
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.